BIBLIOTHEKSORDNUNG

**Bibliothek Campus Kuchl**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien sind Teil der Hausordnung und gelten für alle LeserInnen der Bibliothek. Mit Betreten der Bibliothek wird die Bibliotheksordnung anerkannt. Sie liegt im Eingangsbereich der Bibliothek auf.

Integrierender Bestandteil der Bibliotheksordnung ist die Information zur Ausleihe von Mesdien, die auf der Homepage abrufbar ist und ebenso im Eingangsbereich der Bibliothek aufliegt.

**§ 1a Allgemeine Infos zum Urheberrecht**

Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen von den LeserInnen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den LeserInnen.

Die LeserInnen halten die Fachhochschule Salzburg GmbH insofern schad- und klaglos.

**§ 2 Allgemeines zur Benutzung der Bestände der Bibliothek**

Die Bibliothek Kuchl der Fachhochschule Salzburg GmbH ist sowohl Freihandbibliothek als auch Leihbibliothek und bietet als multimediales Zentrum Informationsvermittlung auch in elektronischer Form an.

Die Medien der Bibliothek befinden sich im Eigentum der Fachhochschule Salzburg GmbH.

**§ 3 Elektronische Medien**

(1) Die elektronischen Medien (Datenbanken, E-Books, E-Journals) stehen den registrierten, sonstigen LeserInnen (AbsolventInnen / Uni Salzburg) in der Bibliothek zur Einsicht zur Verfügung. LeserInnen der Fachhochschule Salzburg GmbH können campusweit und außerhalb des Campus auf die Datenbanken über einen Fernzugriff (nach Authentifizierung als FH-Angehörige Person) zugreifen.

(2) Der Zugang zu E-Medien kann nur in dem Umfang erfolgen, in welchem der Hersteller der jeweiligen Informationsquelle dies erlaubt.

(3) Die LeserInnen sind verpflichtet, die jeweiligen Vertragsbestimmungen zu beachten und die einschlägigen Lizenzbestimmungen der Hersteller einzuhalten.

(4) Die Lizenzbestimmungen werden entweder vom Hersteller beim Aufruf der elektronischen Informationsquelle, auf der Website der Hersteller oder auf Informationsseiten der Bibliothek verlautbart.

(5) Die LeserInnen verpflichten sich die ausgeliehenen Medien dem Urheberrechtsgesetz entsprechend zu behandeln.

(6) Weiters gilt, dass Daten aus elektronischen Informationsquellen, soweit vom Hersteller so bestimmt, nur zum persönlichen Gebrauch, für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre oder zu Forschungszwecken verwendet, ausgedruckt oder gespeichert werden dürfen und systematisches Ausdrucken oder Abspeichern von Artikeln, kompletten Heften oder kompletten Büchern untersagt ist. Gemäß § 1a Allgemeine Infos zum Urheberrecht oder §11 Anfertigung von Kopien.

Gemäß § 42g UrhG gilt es zu Unterrichtszwecken, dh. im vom Curriculum/Lehrplan umfassten Rahmen, auch als zulässig, genutzte Werke für die TeilnehmerInnen öffentlich zur Verfügung zu stellen, also etwa auf elektronischen Speichermedien, dem Intranet oder via E-Mail zu zeigen. Die Zurverfügungstellung von veröffentlichten Werken für Unterricht und Lehre auf einer Plattform wie bspw. Moodle, die nur einem bestimmten Kreis von Personen zugänglich ist, ist gem. § 42g UrhG ausdrücklich erlaubt, wenn dies für den Zweck erforderlich ist. Damit die Anforderungen des § 42g UrhG ausreichend erfüllt sind, dürfen die Inhalte aber nur für Studierende des jeweiligen Kurses/der jeweiligen Lehrveranstaltung verfügbar sein.

(7) Die Fachhochschule Salzburg GmbH übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in den elektronischen Informationsquellen zur Verfügung gestellten Daten. Die Fachhochschule Salzburg GmbH haftet auch nicht für Schäden, die durch zeitweilige Unterbrechungen oder Ausfälle des Zuganges zu diesen Informationsquellen entstehen.

**§ 4 Datenschutz**

Die LeserInnen stimmen zu, dass folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Bibliotheksverwaltung automationsunterstützt verarbeitet werden:

"Vorname; Nachname; Wohnadresse; E-Mail (der Fachhochschule Salzburg); Liste der aktuell und bisher ausgeliehenen Medien (Titel, Autor, Fälligkeit, Standort der Bibliothek, Status (verlängerbar/nicht verlängerbar); bestellte Medien; angefallene Gebühren aufgrund verspäteter Rückgabe mit Buchtitel, Autor, Gebührendatum, Bezahlstatus; Sperren und Nachrichten; Gültigkeit Benutzerausweis von/bis". Die Löschung der genannten Datenkategorien erfolgt schnellstmöglich, in Abstimmung mit unserer IT-Abteilung (Dateneinspielungen(-löschungen), nach Beendigung des Studiums.

AbsolventInnen der Fachhochschule Salzburg können eine neuerliche Registrierung als LeserInnen beantragen mit der Konsequenz der automationsunterstützten Verarbeitung oben genannter Datenkategorien bis auf Widerruf. Diese Zustimmung zur Datenverarbeitung kann jederzeit schriftlich (auch E-Mail) im Bibliotheksbüro widerrufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs jedoch keine Medien mehr ausgeliehen werden können und die Einsicht von Medien auf die Räumlichkeiten der Bibliothek beschränkt ist.

**§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind während des Studienjahres: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Samstag 9.00 – 13.00 Uhr. Kurzfristige Abweichungen von diesen Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 6 Zutritt Bibliothek**

Der Zugang zur Bibliothek und die Ausleihe von Medien sowie die Recherche in den Datenbanken der Fachhochschule Salzburg ist für alle, der Hochschulgemeinschaft angehörenden Personen, möglich. Zur Hochschulgemeinschaft zählen MitarbeiterInnen der Fachhochschule Salzburg GmbH, Studierende und AbsolventInnen sowie Studierende der Universität Salzburg.

Grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen sind Master- und Diplomarbeiten und als Präsenzexemplare gekennzeichnete Medien.

Die Ausleihfristen und -mengen richten sich nach den Ausleihkonditionen der unterschiedlichen LeserInnengruppen. Details sind im Dokument Information zur Ausleihe von Medien angegeben. (Auf der Homepage und im Intranet hinterlegt und liegt im Bibliotheksbüro auf.) Die Ausleihe von Medien ist kostenlos und kann mit einem Studierendenausweis, mit der MitarbeiterInnenkarte oder mit dem ausgestellten Bibliotheksausweis vorgenommen werden. Die vereinbarten Fälligkeitsfristen sind einzuhalten. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Vor Beendigung des Studiums oder Hochschulaustritt sind alle ausgeliehenen Medien unverzüglich zu retournieren.

**§ 7 Verlängerung der Fälligkeitsfristen und Vormerkung von Medien**

Verlängerungen der Fälligkeitsfrist von Ausleihen sind über den Bibliothekskatalog (Bibliothekskonto der LeserInnen), vor Ablauf der Fälligkeitsfrist und sofern keine Vormerkungen vorliegen, selbständig durchführbar.

Vormerkungen sind ebenfalls über den Bibliothekskatalog möglich. Die Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt per Mail und das vorgemerkte Exemplar wird für 1 Woche im Bibliotheksbüro bereitgestellt.

Die Details dazu (Anzahl der möglichen Vormerkungen, maximale Fälligkeitsfrist etc.) sind der Information zur Ausleihe von Medien zu entnehmen.

**§ 8 Gebühren bei verspäteter Rückgabe**

Bei Überschreitung der Fälligkeitsfrist wird eine Überziehungsgebühr von € 0,20 pro Tag und Medium eingehoben. Zusätzlich wird pro Mahnung und Medium eine gestaffelte Mahngebühr eingehoben. Die Höhe der Mahngebühr ist im Dokument „Informationen zur Ausleihe von Medien“ angegeben. Werden Medien nicht fristgerecht retourniert oder fällige Gebühren nicht beglichen, ist keine weitere Ausleihe von Medien und auch keine Verlängerung von Fristen mehr möglich. (Ausleihsperre ab einer offenen Gebühr von € 10,00)

**§ 9 Verlust/Beschädigung von Medien**

Der Wert verlorener oder beschädigter Bücher bzw. digitaler Medien ist zu ersetzen. Eintragungen und Unterstreichungen in Büchern sind untersagt und gelten als Schäden. Schäden führen zu einer Ersatzbeschaffung für die LeserInnen oder zur Bezahlung des entstandenen Schadens. Der Zustand eines Mediums ist vor der Ausleihe zu prüfen und vorhandene Schäden sind dem Bibliothekspersonal zu melden.

Die LeserInnen haben für eine entsprechende schadensvermeidende Verpackung zu sorgen. Bis zum Eingang des Bibliotheksguts in der Bibliothek trägt der/die LeserIn das Verlust- und Beschädigungsrisiko.

**§ 10 Verhalten in der Bibliothek und Haftungsausschluss**

Die Bibliothek ist in erster Linie ein Leseraum. Deshalb muss auf eine geeignete Arbeitsatmosphäre (Vermeidung von unnötigem Lärm und allen Störungen) geachtet werden. Das Telefonieren ist innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek nicht erlaubt. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Entnommene Bücher aus den Regalen sind wieder an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.

Taschen und Rucksäcke dürfen zu den Leseplätzen mitgenommen werden. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen und Wertsachen. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken ist ausnahmslos untersagt. Die Arbeitsplätze sind im vorgefundenen Zustand wieder ordnungsgemäß zu verlassen.

**§ 11 Anfertigung von Kopien**

§ 42 Abs. 6 UrhG bestimmt, dass Universitäten und Fachhochschulen für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke von Werken in der für eine bestimmte Lehrveranstaltung "erforderlichen" Anzahl herstellen und verbreiten **dürfen**. Dies umfasst etwa das Einscannen von Beiträgen aus Zeitschriften oder das Digitalisieren von Bild- oder Tonmaterial.

Generell von der freien Werknutzung **ausgenommen** sind jedoch Werke - Bücher und Skripten -, die gerade für das Studium - und zum Gebrauch im Unterricht – sei es auf Grund ihrer Bezeichnung und ihrer Beschaffenheit - konzipiert sind. Es ist demnach unzulässig, Schulbücher, Lehrbücher und Skripten (z.B. Lehrwerk für den Sprachunterricht) - zur Gänze - einzuscannen und für den kompletten Jahrgang zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf Reproduktionen obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen bzw. sonstigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen den LeserInnen. Der/die LeserIn hält die Fachhochschule Salzburg GmbH insofern schad- und klaglos.

**§ 12 Verstoß gegen die Bibliotheksordnung**

Ein Verstoß gegen diese Bibliotheksordnung zieht eine Verwarnung nach sich. Bei grober Fahrlässigkeit gegen diese Richtlinien kann nach einmaliger Verwarnung das Betretungsrecht bzw. die Ausleihberechtigung eingeschränkt oder entzogen werden.